

Vertrag zum Bezug von Wärme

Einfamilien- und Doppelhaushälften

Fernwärmelieferungsvertrag – S 100 -

zwischen

Name, Adresse

- nachfolgend als „Kunde“ bezeichnet –

und

EWE VERTRIEB GmbH, Cloppenburger Str. 310, 26133 Oldenburg

- nachfolgend als „EWE“ bezeichnet –

- Der Kunde und EWE werden jeweils einzeln auch als die „Partei“ und zusammen als die

„Parteien“ bezeichnet –

wird folgender Vertrag über den Bezug und die Lieferung von Heizwärme geschlossen:

1 Vertragsgegenstand

- 1.1 EWE ist verpflichtet, das bzw. die im Wärmeversorgungsvertrag genannte(n) Gebäude an ihr Wärmenetz anzuschließen und mit Wärme zu versorgen.
- 1.2 Der Kunde verpflichtet sich, seinen Wärmebedarf ausschließlich aus dem Wärmenetz von EWE zu beziehen und das vereinbarte Entgelt gem. Ziffer 5 zu zahlen.

2 Art und Umfang der Lieferung

- 2.1 EWE liefert dem Kunden ganzjährig Heizwärme für die Kundenanlage im Gebäude _____
_____ (**Adresse Neubauvorhaben**) entsprechend der
Leistungsbeschreibung gemäß Angebot (**Anhang 1**).

Als Wärmeträger dient Heizwasser mit einer

Vorlauftemperatur bis höchstens 70 °C

bei einer Rücklauftemperatur von höchstens 50 °C,

jeweils gemessen an der Übergabestelle. Die Vorlauftemperatur wird gleitend entsprechend den meteorologischen Bedingungen eingestellt.

- 2.2 EWE stellt dem Kunden an der Übergabestelle eine bereitzustellende Wärmeleistung (Vertragsleistung) von insgesamt **20 kW** zur Verfügung.
- 2.3 Der Kunde bezieht seinen Wärmebedarf für die Kundenanlage ausschließlich aus den Anlagen von EWE. Ausgenommen ist die Nutzung regenerativer Energiequellen. Sollte sich der Wärmebedarf des Kunden verändern, so werden die Parteien über die Modalitäten der geänderten Belieferung eine weitere Vereinbarung treffen.

- 2.4 Der Kunde wird seine Kundenanlage so betreiben, dass die festgelegte Rücklauftemperatur nicht überschritten wird.

3 Anschlussanlage, Übergabestelle, Messung

- 3.1 Die Kundenanlage ist über eine Anschlussanlage (nachfolgend als „**EWE-Anschlussanlage**“ bezeichnet) an das EWE-Wärmeverteilnetz angeschlossen. Die EWE-Anschlussanlage umfasst den Hausanschluss und die weitere Installation bis zur Übergabestelle.
- 3.2 Übergabestelle ist der jeweilige Absperrschieber (Vor- und Rücklauf) in der Übergabestation hinter dem Wärmetauscher (sekundärseitig) in der EWE-Anschlussanlage. Die Übergabestation gehört zu den Betriebseinrichtungen von EWE und steht in deren alleinigem Eigentum. Die EWE-Anschlussanlage endet an der Übergabestelle, die von EWE gekennzeichnet wird.
- 3.3 Der Kunde stellt EWE für die Dauer dieses Vertrages gemäß Ziffer 8 in seinem Gebäude einen geeigneten und den einschlägigen Vorschriften entsprechenden Raum zur Unterbringung der EWE-Anschlussanlage unentgeltlich zur Verfügung.
- 3.4 Die gelieferte Wärmemenge wird durch Messung (Wärmemengenzähler) festgestellt. Die Messeinrichtung entspricht den eichrechtlichen Vorschriften und ist Eigentum von EWE. Die Messeinrichtung wird von EWE bzw. einem Beauftragten von EWE oder auf Verlangen von EWE vom Kunden selbst in gleichen Zeitabständen abgelesen.

4 Kosten und Betrieb der EWE-Anschlussanlage

- 4.1 Für die Herstellung der EWE-Anschlussanlage hat der Kunde keinen Anschlusskostenbeitrag zu leisten.
- 4.2 Die Betriebsführung der EWE-Anschlussanlage erfolgt durch EWE bzw. durch von EWE beauftragte Dritte. In der Betriebsführung sind die Wartung und Instandsetzung der EWE-Anschlussanlage enthalten.
- 4.3 Für den Fall, dass durch den Kunden eine Entstörung veranlasst wird und sich im Rahmen der Entstörung herausstellt, dass die Verteilungsanlage des Kunden betroffen ist, wird EWE entstandene Kosten (insbesondere Kosten für die Fehlersuche, Anfahrt) in solchen Fällen an den Kunden weiterberechnen.

5 Preise

- 5.1 Der Kunde zahlt für die Wärmelieferung und die Bereitstellung der Vertragsleistung ein Entgelt gemäß beigefügtem Preisblatt, **Anhang 2**.
- 5.2 Sollten nach Vertragsabschluss eingeführte oder geänderte Steuern, Abgaben oder sonstige staatlich veranlasste Maßnahmen die Wirkung haben, dass sich die Wärmeerzeugung, Wärmelieferung und/oder die Wärmefortleitung unmittelbar oder mittelbar verteuert oder verbilligt, so ändern sich der Grund- und/oder Arbeitspreis in entsprechendem Ausmaß. EWE wird den Kunden über Änderungen in geeigneter Weise informieren.

6 Zahlung/Abschläge/Abrechnung [für Jahresabrechner]

- 6.1 Die Abrechnung des vom Kunden zu zahlenden verbrauchsabhängigen Entgelts erfolgt jährlich. Ändern sich innerhalb eines Abrechnungszeitraums die Preise, so wird der für die neuen Preise maßgebliche Verbrauch zeitanteilig berechnet. Jahreszeitliche Verbrauchsschwankungen werden auf der Grundlage der für die jeweilige Abnehmergruppe maßgeblichen Erfahrungswerte angemessen berücksichtigt. Gleiches gilt für Änderungen des Umsatzsteuersatzes. Erfolgt auf Wunsch des Kunden außerhalb der jährlichen turnusmäßigen Abrechnung eine gesonderte Abrechnung („Zwischenabrechnung“) oder eine für eine von mehreren bezogenen Verbrauchsarten (Wärme, Gas, Elektrizität, Wasser/Abwasser) gesonderte, zeitlich vorgezogene Schlussabrechnung, wird hierfür ein gesondertes Entgelt berechnet. Auf Verlangen des Kunden ist die Berechnungsgrundlage für dieses Entgelt nachzuweisen.
- 6.2 Wird der Verbrauch für mehrere Monate abgerechnet, kann EWE vom Kunden Abschlagszahlungen verlangen. Die Abschlagszahlung auf den Arbeitspreis wird entsprechend dem Verbrauch im zuletzt abgerechneten Abrechnungszeitraum anteilig berechnet. Liegt die letzte Abrechnung nicht vor, ist EWE auch zu einer rechnerischen Abgrenzung unter Berücksichtigung des durchschnittlichen Verbrauchs

vergleichbarer Kunden berechtigt. Macht der Kunde glaubhaft, dass sein Verbrauch erheblich geringer ist, so wird EWE dies angemessen berücksichtigen. Die nach einer Preisanpassung anfallenden Abschlagszahlungen werden prozentual angepasst.

- 6.3 Rechnungen und Abschläge (auch der Grundpreis) werden zu dem von EWE angegebenen Zeitpunkt, frühestens jedoch zwei Wochen nach Zugang der Zahlungsaufforderung fällig.
- 6.4 EWE führt ein Konto zur Abwicklung des laufenden Geschäfts- und Zahlungsverkehrs als Kontokorrent im Sinne des § 355 des Handelsgesetzbuches (Konto in laufender Rechnung). Beiderseitige Ansprüche und Leistungen werden hierbei in Rechnung gestellt.
- 6.5 Die Verrechnung der in das Kontokorrent eingestellten Ansprüche und Leistungen erfolgt vor Erstellung der Jahresrechnung, soweit nichts anderes vereinbart wurde. Der sich aus der Verrechnung ergebende Saldo wird in der Jahresrechnung ausgewiesen. Bei Vorliegen eines berechtigten Interesses einer der Parteien wird die Verrechnung auch zu sonstigen Terminen vorgenommen. In einem solchen Fall erfolgt der Ausweis des Saldos in einer Zwischen- oder Schlussabrechnung.

7 Zutrittsrecht

Der Kunde hat dem mit einem Ausweis versehenen Mitarbeiter oder Beauftragten von EWE Zutritt zu seinem Grundstück und seinen Räumen zu gestatten, soweit dies für die Erfüllung der Verpflichtungen von EWE aus diesem Vertrag, insbesondere zur Wartung und Instandhaltung der Anlage und der technischen Einrichtungen sowie zur Wahrnehmung der sonstigen Aufgaben von EWE nach diesem Vertrag und nach den Vorgaben der AVBFernwärmeV, insbesondere zur Ablesung oder zur Ermittlung preislicher Bemessungsgrundlagen erforderlich und vereinbart ist.

8 Vertragsbeginn, Vertragsdauer

Dieser Vertrag tritt mit Unterzeichnung durch die Parteien in Kraft und hat eine Laufzeit von zehn Jahren. Die Vertragslaufzeit verlängert sich um jeweils fünf Jahre, wenn der Vertrag vorher nicht von einer der beiden Parteien mit einer Frist von neun Monaten in Textform gekündigt wird.

Die Bereitstellung der Wärmemengen und die Abnahme und Bezahlung der Wärme werden fällig nach Inbetriebsetzung des Wärmemengenzählers durch EWE.

9 Haftung

- 9.1 Die Haftung von EWE bei Versorgungsstörungen richtet sich nach § 6 der Verordnung über Allgemeine Bedingungen für die Versorgung mit Fernwärme vom 20.06.1980 (AVBFernwärmeV) in der jeweils gültigen Fassung.
- 9.2 Im Übrigen ist die Haftung von EWE für Schäden, die der Kunde infolge einer Pflichtverletzung durch EWE, ihrer gesetzlichen Vertreter oder Erfüllungsgehilfen erleidet, auf solche Schäden beschränkt, die der Kunde infolge eines vorsätzlichen oder grob fahrlässigen Verhaltens von EWE, ihrer gesetzlichen Vertreter oder Erfüllungsgehilfen erleidet.
- 9.3 Die Haftungsbeschränkung gilt nicht im Falle der Verletzung von Leib, Leben oder Gesundheit einer natürlichen Person sowie für Schäden, die der Kunde aufgrund der Verletzung einer wesentlichen Vertragspflicht durch EWE, ihre gesetzlichen Vertreter oder Erfüllungsgehilfen erleidet. Wesentliche Vertragspflichten sind all diejenigen Pflichten, deren Erfüllung die ordnungsgemäße Durchführung dieses Vertrages erst ermöglicht und auf deren Einhaltung der Kunde regelmäßig vertrauen darf.
- 9.4 Die Vorschriften des Produkthaftungsgesetzes und des Haftpflichtgesetzes bleiben unberührt.

10 Vertragsbestandteile

Folgende Anlagen zu diesem Vertrag sind Bestandteile dieses Vertrages:

- Anhang 1 Leistungsbeschreibung
- Anhang 2 Preisblatt

11 Verbraucherstreitbeilegungsgesetz

EWE nimmt an keinem Verbraucherstreitbeilegungsverfahren teil.

12 Datenverarbeitung

EWE ist berechtigt, die im Zusammenhang mit der Lieferung anfallenden, generierten oder bekannt gewordenen personenbezogenen und sonstigen Daten nach Maßgabe der datenschutzrechtlichen Bestimmungen in dem Umfang zugänglich zu machen, in dem dies zur ordnungsgemäßen technischen und kommerziellen Abwicklung der betreffenden Lieferung erforderlich ist. Die vorstehende Regelung gilt nicht für aus allgemein zugänglichen Quellen entnommenen oder öffentlich verfügbaren Daten, sowie Daten, die Dritten uneingeschränkt zur Verfügung stehen. Näheres zum Thema Datenschutz finden Sie im Internet unter: <http://www.ewe.de/hinweise-datenschutz-gk>.

13 Änderung der allgemeinen Bedingungen

Ändern sich die Art der von EWE eingesetzten Brennstoffe, das Verhältnis der Brennstoffe zueinander oder auf dem Wärmemarkt, so kann EWE die Faktoren der Preisänderungsklausel den neuen Verhältnissen anpassen.

14 Sonstige Bestimmungen

- 14.1 Dieser Vertrag unterfällt der „Verordnung über Allgemeine Bedingungen für die Versorgung mit Fernwärme“ (AVBFernwärmeV) in ihrer jeweils gültigen Fassung. Damit gilt die AVBFernwärmeV soweit keine oder keine abweichende Regelung in diesem Vertrag getroffen worden ist.
- 14.2 Sollten Bestimmungen dieses Vertrages oder eine künftig in dieser aufgenommenen Bestimmung ganz oder teilweise unwirksam sein oder werden oder sich als undurchführbar erweisen, so hat dies auf die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen keinen Einfluss. Das Gleiche gilt, falls sich herausstellen sollte, dass dieser Vertrag eine Regelungslücke enthält.
- 14.3 Mit dem Inkrafttreten dieses Vertrages treten alle früheren Vereinbarungen und Verträge zwischen dem Kunden und EWE über die Versorgung der in § 1 genannten Anlage mit Wärme außer Kraft.

.....
(Ort, Datum)

Oldenburg,
(Datum)

.....
Kunde
(Stempel und rechtsverbindliche Unterschrift)

.....
EWE VERTRIEB GmbH